

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00236 vom 12. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00236

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00236 du 12 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00236 del 12 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

6. Januar 2012 , welcher

eine sensorineurale Hörstörung beidseits diag no stizierte (Urk. 8/M8). Es folgten weitere Untersuchungen und Behandlungen im Zusammenhang mit den beim Unfall vom 5. November 2011 erlittenen Verletzungen.

Mit Verfügung vom 3. Februar 2014 verneinte die Z.____ ihre Leistungspflicht für die Tinnitus-Beschwerden, da kein natürlicher Kausalzusammenhang zum Unfall vom 5. November 2011 bestehe (Urk. 8/G76) . Dagegen erhob der Versicherte am

E. 2

5. Februar 2014 Einsprache (Urk. 8/J1) . Die Z.____ gab in der Folge bei Dr. med. D.____ , FMH für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten (ORL) und Phoniatrie, das Gutachten vom 12. Juli 2014 (Urk. 8/M 71) in Auftrag. Gestützt auf dieses Gutachten hob sie mit Verfügung vom 13. August 2014 ihre Verfügung vom 3.

Februar 2014 auf und teilte dem Versicherten mit, dass sie die gesetzlichen Leistungen bezüglich der Beschwerden des Tinnitus bis zum Erreichen des Endzustandes vom 7. Juli 2014 erbringe. Bezüglich Schwerhörigkeit und Schwindel lehnte sie ihre Leistungspflicht indes ab (Urk.

8/G94). Das Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 3. Februar 2014 schrieb sie am 3. September 2014 „infolge Wiedererwägung“ als gegenstandslos geworden ab (Urk. 8/J5). Am 21.

August 2014 erhob der Versicherte gegen die Verfügung vom 13. August 2014 Einsprache (Urk. 8/J3). Am 29. August 2014 ersuchte die Z.____

Dr. D.____ um Erläuterung seiner Ausführungen zu den Schwindelbeschwerden im Gutachten vom 12. Juli 2014 (Urk. 8/G96). Mit Einspracheentscheid vom 10.

September 2014 wies sie die Einsprache des Versicherten vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.